Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: An den obersten Gerichtshof der helv. einen und untheilbaren Republik,

der öffentliche Ankläger an demselben

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vorschlag verursacht haben, die Dringlichkeit Ihrer weiß daher nicht, ob ich zubiel mage, wenn ich nach Entscheidung barüber erheischen.

Republikanischer Grug.

Der Prafibent am oberften Gerichtshofe, Unterg. J. R. Gnell. Der Gerichtschreiber, Unterg. F. E. Surner.

Un den obersten Gerichtshof der helv. einen und untheilbaren Republit, der öffentliche

nommen werden fann , ober wenn Die einen, urgens verspatet werden mußten.

meinen geringen Ginfichten Ihnen andenge, ben ge. fezgebenden Rathen eine dieffallige givermagige Bors fellung gu thun , und ben Bunich ju augern , daß wenigstens gu einer etwelchen einstweiligen Remedur gefeglich verordnet werden mochte:

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber Moderantism und Terrorism.

Dem Moderantism giebt man in neuerlichen Ves Anklager an demselben.

B. Prasident! BB. Oberrichter!

Die tägliche Anhäufung der Eriminalprozesse vor der Schonung in der Regierung; Terrorism ist Regies vor dem obersten Gerichtshof, deren Entscheid theils wes gen ihrer Menge, theils wegen der Translocation des Regierungssitzes nothwendig verzögert werden muß, und die dadurch immer sich vermehrende Stockung der Geschäfte im Eriminals Justissache veranlasset mich, Sie, BB. Oberrichter, zu dieten, Ihre Ausmert, sann der Republik verdende Bestellen ist dieses, nemlich bei höchster sannteit diesem wichtigen Gegenstand zu widmen, und wie diesem wichtigen Gegenstand zu widmen, und wie im Jerthum und Leidenschaft ihren Grund haben, Eriminals Sentenzen, besonders diesenigen, welche bereits auf ihrem Büreau liegen, schleuniger zur Bolls, des Ueberganges von alten, durch Jahrhunderte bes titionen Schuld an der wirflichen Lage ber Republik, bereits auf ihrem Burcan liegen , schleuniger jur Boll des Ueberganges von alten , durch Jahrhunderte bes ziehung können gebracht werden. Rur eine 14tägige festigten Regierungen zu einer neuen Ordnung der ganzliche Suspension bringt schon eine empfindliche Dinge. Aber Terrorism, wenn man darunter nicht Wunde dem Geschäftsgange bei. Roch ist unentschies blos die unausbleiblichen Strafen strenger, aber ges ben, no ber Regierungefit aufgeschlagen werden rechter, allgemeiner, durch die Umftande jum Beil burfte; ber mit dem Aus; und Ginraumen der vielen der Republit gefoderter Gefete berfteht, Terrorifm, Schriften und ber neuen Einrichtung ihres Bureau's der bloge, jede tonftitutionelle und gefesliche Form verbundene Zeitverluft ift groß. Indeffen geben die verlegende Willichr ift, der nach kaunen, und auf Projeffe in ben Kantonen ihren Gang fort, und es Ramen bin, mit benen man die beften Republifaner ift vorauszusehen, entweder daß, wenn der oberfte brandmarten fann, Meinungen profcribirt, deportirt, Berichtshof in chronologischer Dronung über folche Buter fonfisciet, und mordet, ift unter feinen Umftans abspricht, jede derfelben erft mehrere Monate nach den gut, ift eine Tirannei der Reaffionen, bas beift, den ergangenen fantonsgerichtlichen Gentenzen vorge: Die Stofe und Gegenstofe der Partheien wirft, und für Befestigung der Republik das große hinderniß wird; ter Umftande megen, vorzugsweise zuerft beurtheilt weit entfernt, der Republit aufzuhelfen, murde er in wurden, die andern dann um die gedoppelte Zeitfriff gegenwartigen Umftanden ihren Cturg vollenden. Das Nun laßt Ihnen, BB. Oberrichter, einerseits tigkeit und Kraft nach Gesegen, die allgemein das gesezliche Reglement nicht zu, eine willführliche und nothwendig senen, und als solche durch Vers Berfürzung der Formen anzubringen; andrerseits er, nunft und Iwekmäßigkeit sich bewähren, ist Erweckung vordert Ihre Gemissenhaftigkeit reisliche Untersuchung und Belebung des Gemeinstnnes, des Sinnes, die der Wegenheit des Gegenstandes, und daher ist es unstreitig sehr schwer ein schilliches, und weder die Kepublik gegen den aussen Feind zu vertheidigen, und allen Mitteln dazu, Geldbeiträgen und Manns schaft, willig und mit Ausopferungsgeist aufzuhleten. des den Inhaftirten ihre Gefangenschaft zu Die hinderusses und der Liebe zur neuen Ordnung der zesse, theils die Staatskasse durch die damit verz din allen bekannt; sie liegen theils in den politisch nund religiosen Borurcheilen des Bolses, sheils in den allein ihr aufhelfen, allein sie retten fann, ift That bundenen Roften nicht zu fehr zu beschweren. Ich und religiofen Borurtheilen bes Bolfes, theils in den